

**Vertrag über die
Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft
gem. § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit

vertreten durch die Agentur für Arbeit Ahlen,

diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung

(nachfolgend bezeichnet als „Agentur“)

und

dem Kreis Warendorf

vertreten durch den Landrat

(nachfolgend bezeichnet als „Kreis“)

(gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform
- § 1 a Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung
- § 2 Name
- § 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft
- § 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft
- § 5 Trägerversammlung
- § 6 Aufgaben der Trägerversammlung
- § 7 Beschlüsse der Trägerversammlung
- § 8 Geschäftsführung und Vertretung
- § 9 Beirat
- § 10 Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit
- § 11 Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 12 Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung
- § 13 Widersprüche und Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz
- § 14 Personal
- § 15 Infrastruktur
- § 16 Kostenerstattung
- § 17 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 18 Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung
- § 19 Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen
- § 20 Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft
- § 21 Abwicklung der Transferleistungen
- § 22 Innenrevision
- § 23 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle
- § 24 Inkrafttreten, Kündigung
- § 25 Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel

Präambel

Am 01.01.2004 ist das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in Kraft getreten. Es sieht zum 01.01.2005 die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vor.

Hierdurch sollen eine intensivere Unterstützung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit (Fördern) sowie deren Eigenverantwortung (Fordern) verstärkt werden.

Ein Gelingen der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe wird nur durch ein gleichberechtigtes und abgestimmtes Zusammenwirken des Kreises – unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend bezeichnet als „Gemeinden“) - und der Arbeitsagentur möglich sein.

Die Kapazitäten und Kompetenzen aller Beteiligten sollen zur Erzielung höchstmöglicher Effekte gebündelt und Doppelstrukturen im Sinne eines wirtschaftlichen Einsatzes von Ressourcen vermieden werden.

Die Agentur für Arbeit Ahlen und der Kreis Warendorf arbeiten daher seit dem 01.05.2005 in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II zusammen.

Die Agentur für Arbeit Ahlen und der Kreis Warendorf lassen sich in ihrer Zusammenarbeit von folgenden Zielen leiten:

1. Die Vertragspartner nehmen die ihnen nach § 6 Abs. 1 SGB II obliegenden Aufgaben in kooperativer Form wahr. Sie arbeiten dabei eng und vertrauensvoll zusammen.
2. Die Vertragspartner wollen bürgernah, wirkungsvoll und nachhaltig erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen, die Qualifizierung verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sichern sowie ihre Eigenverantwortung stärken.

Die Arbeitsgemeinschaft bildet keine zusätzliche Organisation mit behördenähnlichem Charakter, sondern wird auf die vorhandenen Strukturen zurückgreifen.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen wird nach wie vor als durchgängiges Prinzip verfolgt. Ziel ist es, Frauen bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung entsprechend ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu beteiligen.

Um die Lesbarkeit der Vereinbarung zu gewährleisten, wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche Form der Darstellung zu formulieren.

§ 1

Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, örtliche Zuständigkeit, Rechtsform

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft gem. § 44b SGB II durch öffentlichen-rechtlichen Vertrag gem. §§ 53 ff SGB X zur Wahrnehmung der ihnen nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft erlässt unter ihrem Namen einheitliche Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide und veranlasst die Auszahlung der Leistungen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist örtlich zuständig für das Gebiet des Kreises Warendorf in den Städten Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Ennigerloh, Oelde, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf sowie den Gemeinden Beelen, Everswinkel, Ostbevern und Wadersloh.
- (4) In jeder der in Abs. 3 genannten Gemeinden wird eine Anlaufstelle der Arbeitsgemeinschaft eingerichtet.
- (5) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Aufgabenerledigung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 1 a

Gewährleistungs- und Umsetzungsverantwortung

- (1) Den Vertragspartnern obliegt jeweils die Gewährleistungsverantwortung für die ihnen nach § 6 Abs. 1 SGB II originär zugewiesenen Aufgaben. Die Gewährleistungsverantwortung umfasst
 - den Umfang und die Definition von Mindeststandards bei der Leistungserbringung,
 - die Controlling-Berichterstattung für die Arbeitsgemeinschaften einschließlich des darauf aufbauenden Benchmarking und die Statistik.Bestandteil der Gewährleistungsverantwortung ist die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung und der Mittelverwendung.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft übernimmt die Umsetzungsverantwortung. Die Umsetzungsverantwortung beinhaltet die operative Umsetzung, welche folgendes umfasst:
 - die Auswahl und Anwendung der Handlungsmittel bei der Leistungserbringung im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen,
 - das im Rahmen der Zielvereinbarung erzielte Ergebnis der Leistungserbringung,
 - die Qualitätssicherung.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft erkennt
 - die Zielvereinbarung, die jährlich zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen wird,
 - die Controlling-Berichterstattung und Statistik, das Benchmarking und die Mindeststandards bei der Leistungserbringung, deren Voraussetzung und

Inhalte mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene abgestimmt werden
als verbindlich an.

- (4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 erfolgen auf der Basis der am 01.08.2005 zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund geschlossenen Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gem. § 44b SGB II.

§ 2 Name

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft SGB II im Kreis Warendorf“.

§ 3 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und den Kreis, die der Arbeitsgemeinschaft durch das SGB II zugewiesen sind und ihr von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Vertrages übertragen werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 1 SGB II sämtliche der Agentur nach dem SGB II obliegenden Aufgaben wahr.
- (3) Der Kreis überträgt der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- a. Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II,
 - b. Gewährung und Auszahlung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 SGB II.
- (4) Die Erbringung flankierender Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 SGB II wird der Arbeitsgemeinschaft nicht übertragen.
- (5) Die flankierenden Dienstleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Ziffern 1 bis 4 SGB II erbringt der Kreis im Rahmen der vorhandenen Strukturen.

§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

1. Trägerversammlung
2. Geschäftsführung

§ 5

Trägerversammlung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat eine Trägerversammlung. Diese setzt sich zusammen aus 8 Vertretern der Vertragspartner. Die Agentur benennt die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter, der Kreis die andere Hälfte.
- (2) Für den Kreis gehören der Trägerversammlung der Landrat, der Kreisdirektor sowie zwei Vertreter der Gemeinden an.
- (3) Der Landrat ist Vorsitzender der Trägerversammlung, der Kreisdirektor sein Vertreter.
- (4) Sitzungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Arbeitsgemeinschaft erforderlich erscheint oder der Geschäftsführer, die Agentur oder der Kreis es verlangen. Die Trägerversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (5) Die Trägerversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Trägerversammlung. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder der Trägerversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen einzuladen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage abgekürzt werden.
- (6) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Mitglied der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugang zu erheben. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen.
- (7) Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Trägerversammlung teil.
- (8) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Der Beschlussfassung der Trägerversammlung unterliegen
 1. die Entscheidung über die Geschäftsziele,
 2. der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer,
 3. die Ausgestaltung von Steuerungssystemen,
 4. der Wirtschaftsplan,
 5. der Jahresabschluss,

6. über die Errichtung, Beibehaltung und Änderung der Standorte und der dort wahrzunehmenden Aufgaben,
7. der Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
8. die Qualitätsstandards für die Aufgabenwahrnehmung,
9. die Maßnahmeplanung,
10. die Beauftragung Dritter,
11. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers,
12. die Bestellung und Abberufung sowie Entlastung des stellvertretenden Geschäftsführers,
13. die Benennung der Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle auf Vorschlag der Vertragspartner,
14. die Einrichtung des Beirates und die Bestellung der Mitglieder.

§ 7

Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Ist die Einberufung einer Sitzung nicht rechtzeitig möglich, kann ein Beschluss per Telefon, E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Die Stimmabgabe eines Vertragspartners kann jeweils nur einheitlich erfolgen. Soweit bei der Stimmabgabe für den kommunalen Träger keine Einigkeit erzielt werden kann, entscheidet die Stimme des Landrates.
- (3) Die Trägerversammlung entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen, es sei denn, in diesem Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 6, 11 und 12 dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Dasselbe gilt im Falle des § 6 Abs. 2 Nr. 4, wenn eine Inanspruchnahme des Eingliederungstitels zu Gunsten des Verwaltungsbudgets notwendig ist.
- (5) Über Beschlüsse, die nach Abs. 1 nicht in einer Sitzung gefasst werden, erstellt und unterzeichnet der Geschäftsführer eine besondere Niederschrift mit den Stimmabgaben der einzelnen Mitglieder der Trägerversammlung und dem Abstimmungsergebnis. Den Mitgliedern der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Trägerversammlung zu genehmigen.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat einen Geschäftsführer. Er wird auf Vorschlag des Kreises bestellt. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer für eine Amtszeit von 5 Jahren. Eine mehrmalige Bestellung des Geschäftsführers ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen.
- (3) Die Trägerversammlung bestellt außerdem einen stellvertretenden Geschäftsführer. Dabei steht der Agentur das Vorschlagsrecht zu. Hinsichtlich der Amtszeit und der erneuten Bestellung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Der stellvertretende Geschäftsführer nimmt die Aufgaben des Geschäftsführers wahr, wenn dieser an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert ist.
- (5) Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (6) Der Geschäftsführer entscheidet über die fachliche Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft. Er ist dabei an Weisungen
 - der Agentur für den Bereich der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 SGB II und
 - des Kreises für die Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB IIim Rahmen der Gewährleistungsverantwortung gebunden. Die Träger verzichten auf Weisungen zur operativen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- (7) Der Geschäftsführer übt das dienst- bzw. arbeitsrechtliche Direktionsrecht im Rahmen gesetzlicher, tarifrechtlicher und in Dienstvereinbarungen getroffenen Regelungen des jeweiligen Dienstherrn gegenüber den in der Arbeitsgemeinschaft eingesetzten Mitarbeitern aus, soweit dies im Hinblick auf die seitens der Vertragspartner und der Gemeinden gewählte Form des Personaleinsatzes zulässig ist. Der Geschäftsführer ist Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter, die in der Arbeitsgemeinschaft tätig werden.
- (8) Die Agentur überträgt der Arbeitsgemeinschaft mit einem standardisierten öffentlich-rechtlichen Vertrag - mit den in diesem BfdH-Vertrag geregelten Maßgaben - die Bewirtschaftung der ihr für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bereitgestellten Haushaltsmittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Verwaltungskosten. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Funktion des Beauftragten für den Haushalt (BfdH) auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen.
- (9) Der Geschäftsführer hat den Vertragspartnern, der Trägerversammlung sowie dem Beirat jederzeit auf deren Verlangen über die Arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft zu berichten.
- (10) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 2. Aufstellung des Jahresabschlusses
 3. Aufstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes
 4. Aufstellung des Maßnahmeplanes
 5. Umsetzung der Beschlüsse der Trägerversammlung

6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit der Trägerversammlung
 7. Beschaffungen und Vergabe von Aufträgen
 8. Aufbau und Umsetzung des Steuerungs-/Controllingsystems
- (11) Die Besoldung bzw. Vergütung des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers richten sich nach den Bewertungskriterien des Anstellungsträgers.

§ 9 Beirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Trägerversammlung und des Geschäftsführers wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat hat beratende Funktion. Die Aufgaben des Fachbeirates ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gem. §§ 14 ff. SGB II.
- (2) Der Beirat hat 14 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der in Abs. 3 genannten Institutionen von der Trägerversammlung bestellt.
- (3) Im Beirat sind mit je einer Person vertreten:
 - die Vertragspartner
 - die Gemeinden
 - die Bildungsträger
 - die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH
 - die Regionalagentur Münsterland
 - die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
 - der Arbeitskreis „Arbeit für Frauen und Mädchen“ im Kreis Warendorf
 - die Kreishandwerkerschaft Warendorf
 - die Industrie- und Handelskammer
 - die Gewerkschaften
 - die Arbeitgeberverbände
 - die START Zeitarbeit NRW GmbH
 - die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Den Vorsitz des Beirates übernimmt der Kreis.
- (5) Für Einladungen zu den Sitzungen und Niederschriften über die Sitzungen gilt § 5 Abs. 5 und 6 dieses Vertrages entsprechend. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates.
- (6) Der Geschäftsführer oder der stellvertretende Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Geschäftsführung informiert den Beirat regelmäßig über die wesentlichen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Maßnahmeplanung, mit Ausnahme der Vergabeangelegenheiten.
- (7) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten die Einladung zu den Beiratsitzungen nachrichtlich und können an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Reichweite der Zusammenarbeit und Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit

- (1) Die der Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben:
1. Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der Geltendmachung von Ansprüchen nach §§ 33 – 35 SGB II (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II),
 2. Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II),
 3. Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II),
 4. Erbringung von Dienstleistungen gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 SGB II,
 5. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 Abs. 3 SGB II,
- werden durch Beschäftigte der Agentur, des Kreises sowie der Gemeinden durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft kann sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Kreis zieht die Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und § 23 Abs. 3 (einmalige Leistungen) SGB II heran (Delegation).
- (3) Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt neben dem Ärztlichen Dienst der Agentur auch durch den Ärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises. Die durch die Begutachtung entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden aus dem Verwaltungsbudget der Arbeitsgemeinschaft erstattet.
- (4) Folgende Systeme/ Software werden von der Bundesagentur für Arbeit der Arbeitsgemeinschaft zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
- Verfahren zur Bewilligung und Auszahlung der Geldleistungen gem. SGB II (A2LL)
 - Verfahren zur Beratung und Vermittlung (VERBIS und ZEBRA)
 - Verfahren zur Bewirtschaftung und Verwaltung von Maßnahmen (coSach)
 - Verfahren zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Finanzmittel (FINAS)
 - Virtueller Arbeitsmarkt zur Unterstützung der Vermittlung (VAM)
 - Controlling
- Der Einsatz dezentraler Systeme der Datenverarbeitung ist möglich, wenn der Bund dies zulässt.

§ 11

Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.
- (2) Im Rahmen der Leistungssachbearbeitung ist der Mitarbeiter i.d.R. für die Ge-

währung der gesamten passiven Leistungen für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bzw. eine Bedarfsgemeinschaft zuständig.

- (3) Der Fallmanager leistet den Personen Hilfe, die zwar erwerbsfähig, aber derzeit nicht vermittlungsfähig sind (z.B. Suchtkranke, gesundheitlich und psychisch Beeinträchtigte, Personen mit hohen Motivationsproblemen). Dies gilt insbesondere für jüngere Menschen unter 25 Jahren.
- (4) Für die in Abs. 3 genannten Personen ist der Fallmanager grundsätzlich der persönliche Ansprechpartner im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 Satz 2 SGB II.
- (5) In kleinen Gemeinden ist eine Personenidentität zwischen Leistungssachbearbeiter und Fallmanager möglich.
- (6) Die Vermittler sind die persönlichen Ansprechpartner im Sinne der §§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 14 Satz 2 SGB II für die vermittlungsfähigen Arbeitsuchenden.

§ 12

Räumliche Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft unterhält an folgenden Standorten eine Anlaufstelle:
 - Nr. 1: Ahlen, Bismarckstr. 10
 - Nr. 2: Beckum
 - Nr. 3: Beelen
 - Nr. 4: Drensteinfurt
 - Nr. 5: Ennigerloh
 - Nr. 6: Everswinkel
 - Nr. 7: Oelde
 - Nr. 8: Ostbevern
 - Nr. 9: Sassenberg
 - Nr. 10: Sendenhorst
 - Nr. 11: Telgte
 - Nr. 12: Wadersloh
 - Nr. 13: Warendorf, Südstr. 10a

Die genauen Standorte der Anlaufstellen Nr. 2 – 12 werden durch die Vertragspartner im Einvernehmen mit den Gemeinden bestimmt.
- (2) Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sowie das Fallmanagement erbringen die Vertragspartner sowie die Gemeinden gemeinsam in den Anlaufstellen nach Abs. 1.
- (3) Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams wahrgenommen, die in den Anlaufstellen Nr. 1, 2 und 13 tätig werden.
 - Das Vermittlungsteam I ist zuständig für die Anlaufstellen 1, 4, 5, 7 und 10.
 - Das Vermittlungsteam II ist zuständig für die Anlaufstellen 2 und 12.
 - Das Vermittlungsteam III ist zuständig für die Anlaufstellen 3, 6, 8, 9, 11 und 13.
- (4) Die Aufgaben im Rahmen der sonstigen Eingliederungsleistungen werden in den Räumen der Geschäftsstellen der Agentur wahrgenommen. Im Rahmen

der Erbringung dieser Leistungen bietet die Arbeitsgemeinschaft bedarfsgerecht regelmäßige Sprechstunden in den Anlaufstellen nach Abs. 1 an.

- (5) Die übrigen, insbesondere zentralen, Aufgaben (z.B. Verwaltung, Widersprüche, Unterhalt) werden am Sitz des Geschäftsführers wahrgenommen.

§ 13

Widersprüche und Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft richtet am Sitz des Geschäftsführers eine zentrale Stelle zur Durchführung der Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Verfahren ein.
- (2) Die Bearbeitung der Widersprüche und sozialgerichtlichen Verfahren erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Agentur und des Kreises.
- (3) Bei der Durchführung von sozialgerichtlichen Verfahren wird die Arbeitsgemeinschaft durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinsichtlich der Durchführung der Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz bleibt unberührt, soweit die Agentur Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II). Das Gleiche gilt für den Kreis entsprechend.

§ 14

Personal

- (1) Die Vertragspartner sowie die Gemeinden stellen der Arbeitsgemeinschaft das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bereit. Die Vertragspartner sowie die Gemeinden bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiter.
- (2) Der Kreis und die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal bereit. Es soll erreicht werden, dass:
 - a. im Leistungsbereich – im Umfang des kommunalen Aufgabenanteils zu 100 % kommunale Mitarbeiter eingebracht werden;
 - b. im Leistungsbereich – Bundesaufgaben zu 50 % von kommunalen Mitarbeitern und zu 50 % von Mitarbeitern des Bundes erledigt werden;
 - c. die Aufgaben im Vermittlungsbereich zu 100 % durch Mitarbeiter des Bundes erledigt werden;
 - d. die Aufgaben beim Fallmanagement zu 50 % von kommunalen Mitarbeitern und zu 50 % von Mitarbeitern des Bundes erledigt werden.
 Diese Quotierung hat eine Stellenbesetzungsquote für das gesamte Personal der Arbeitsgemeinschaft von jeweils ca. 50 % durch kommunale Mitarbeiter und Mitarbeiter des Bundes zum Ziel. Dies soll über Fluktuation erreicht werden. Bei den sonstigen Aufgaben (z.B. Widersprüche, Unterhalt, Eingliederungsleistungen) obliegt die Wiederbesetzung dem Dienstherrn, der die Stelle bisher besetzt hat.

Die übrigen Leitungsaufgaben (Fachbereichsleiter, Teamleiter) werden paritätisch besetzt. Bei den Fachbereichsleitern bleibt hierbei die Funktion des stellvertretenden Geschäftsführers, der zugleich auch Fachbereichsleiter ist, außen vor.

Eine Abweichung von dieser Quote ist nur zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner auf die Besetzung freiwerdender bzw. neu eingerichteter Stellen verzichtet.

- (3) Für die in der Arbeitsgemeinschaft tätigen Angestellten übertragen die Gemeinden, der Kreis und die Agentur das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz auf den Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft. Für Beamte wird das fachliche Weisungsrecht in gleichem Umfang übertragen. Eine Fachaufsichtsstruktur ist zu entwickeln.
- (4) Die Leistungssachbearbeitung erfolgt mit einem Personalschlüssel von 1 : 140 (Bundesaufgaben) und 1: 300 (kommunale Aufgaben). Es werden Mitarbeiter des gehobenen und mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbare Angestellte eingesetzt.
- (5) Das Fallmanagement erfolgt für die in § 11 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Bedarfsgemeinschaften mit einem Personalschlüssel von 1 : 75 mit qualifizierten Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Angestellten.
- (6) Die Vermittlung erfolgt mit einem Personalschlüssel von 1 : 150 mit qualifizierten Mitarbeitern des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Angestellten. Mit Teilaufgaben können auch qualifizierte Mitarbeiter des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes betraut werden.
- (7) Die in den Absätzen 4 bis 6 für die von der Agentur auf die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 3 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben genannten Personalschlüssel stehen unter dem Vorbehalt, dass im Wirtschaftsplan der Arbeitsgemeinschaft ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (8) Besondere Aufgaben, wie z.B. Unterhaltsachbearbeitung, Bearbeitung von Widersprüchen, Mittelbewirtschaftung, Controlling, sind über die Fallschlüssel nach Abs. 4 - 6 nicht abgedeckt, das Gleiche gilt für Leitungsaufgaben.
- (9) Art, Umfang und Qualifikation des von der Arbeitsgemeinschaft benötigten Personals werden in einem Kapazitäts- und Qualifikationsplan festgelegt und den jeweiligen Aufgabenbereichen nach § 3 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 1 dieses Vertrages zugeordnet. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe Kontinuität bei der Aufgabenwahrnehmung zu achten. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig angepasst werden.
- (10) Es gilt das öffentliche Dienstrecht und das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Die Besoldung/Vergütung der Mitarbeiter in der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach den Bewertungskriterien des jeweiligen Anstellungsträgers.

§ 15 Infrastruktur

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über keine eigene Infrastruktur. Die Vertragspartner stellen der Arbeitsgemeinschaft die notwendigen Sachmittel zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung. Die Gemeinden stellen der Arbeitsgemeinschaft die für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Delegation (§ 10 Abs. 2 dieses Vertrages) erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.
- (2) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 9 dieses Vertrages ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die der Arbeitsgemeinschaft für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitgestellt werden müssen. Dabei ist kenntlich zu machen, wer die Arbeitsplätze nach Abs. 2 Satz 1 stellt. Außerdem ist auszuweisen die Zahl der Arbeitsplätze,
 - für die die Agentur die Verwaltungskosten aus Bundesmitteln zu tragen hat,
 - für die der Kreis die Verwaltungskosten zu tragen hat,
 - für die die Gemeinden im Rahmen der Delegation Mitarbeiter zur Verfügung stellen.

§ 16 Kostenerstattung

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für das Personal, den Sachaufwand und die sonstigen Kosten der für sie wahrgenommenen Aufgaben (Verwaltungskosten) gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II. Hinsichtlich der Verteilung der Verwaltungskostenanteile auf die Vertragspartner, die Abrechnung und Erstattung der Verwaltungskosten wird auf die Nebenabrede (Anlage des ARGE-Vertrages) verwiesen.
- (2) Die Personal- und Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Delegation nach § 10 Abs. 2 dieses Vertrages tragen die Gemeinden.

§ 17 Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
- (2) Auf der Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbart der Geschäftsführer jährlich mit der Trägerversammlung überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
- (3) Zusätzlich zu den in der Rechtsverordnung zu § 18 Abs. 4 SGB II festgelegten Anforderungen werden Qualitätsstandards für die Aufgabenwahrnehmung in der Arbeitsgemeinschaft (u.a. Kundendifferenzierung) durch den Geschäftsführer

rer entwickelt und durch die Trägerversammlung beschlossen.

§ 18

Wirtschaftsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Kalenderjahr voraussichtlich entstehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben nach Arten sowie Verpflichtungsermächtigungen enthält. Der Wirtschaftsplan ist in ein Eingliederungsbudget und ein Verwaltungskostenbudget unterteilt. Dabei ist die nach dem SGB II vorgeschriebene Trägerschaft für die jeweiligen Aufgaben zu berücksichtigen.
- (2) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 14 Abs. 9 dieses Vertrages und die Maßnahmeplanung nach § 19 Abs. 1 dieses Vertrages werden dem Wirtschaftsplan als Anlagen beigelegt.
- (3) Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie nach den §§ 42 bis 44 SGB II durch die Arbeitsgemeinschaft ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen von der Arbeitsgemeinschaft eingezogen. Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich dabei der Buchungssysteme der Agentur.
- (4) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres ein Jahresabschluss durch den Geschäftsführer aufzustellen und den Vertragspartnern zuzuleiten.
- (5) Für die Wirtschaftsführung gelten im Übrigen die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Vertragspartner.

§ 19

Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen

- (1) Der Geschäftsführer erstellt jährlich im Voraus für das nächste Jahr eine gemeinsame Maßnahme- und ggf. Bildungszielplanung, in der die voraussichtlichen Bedarfe ermittelt und die zur Verfügung stehenden Mittel aufgeteilt werden.
- (2) Bei Durchführung beruflicher Eingliederungs- und Bildungsmaßnahmen sind unter den Bedingungen der Vergabeordnung für Leistungen vorrangig die lokalen Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger zu berücksichtigen.
- (3) Im Rahmen dieser Planung sind auch die angestrebten Ziele und die Indikatoren festzulegen, an denen die Erfolge gemessen werden. Zum Nachhalten des Zielerreichungsgrades und als Basis für die Steuerung sind geeignete Controlling-Instrumente zu entwickeln und einzusetzen.

§ 20

Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Arbeitsgemeinschaft werden die für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendigen Mittel im Bundeshaushalt und im Haushalt des Kreises zur Verfügung gestellt.
- (2) Beim Jahresabschluss festgestellte Überschüsse zahlt die Arbeitsgemeinschaft dem jeweiligen Vertragspartner zurück, in dessen Aufgabenbereich der Überschuss entstanden ist.
- (3) Die Erstattung der dem Kreis obliegenden Kosten erfolgt nach § 21 dieses Vertrages.

§ 21

Abwicklung der Transferleistungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Abschnitt 2 SGB II sowie nach den §§ 42 bis 44 SGB II durch die Arbeitsgemeinschaft ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen von der Arbeitsgemeinschaft eingezogen.
- (2) Der Kreis erstattet die Geldleistungen, die er nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen. Der Kreis verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Satz 1 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und 23 Abs.3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen.
- (3) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen zugunsten der Agentur oder der Kommune anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht; sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Dieser Aufwand ist von der Kommune anteilig zu erstatten.

§ 22

Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechts für den Zuständigkeitsbereich der Agentur nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen dem Kreis für seinen Zuständigkeitsbereich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die Prüfung der Rechnung entsprechend § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW sowie eine fachaufsichtliche Prüfung.

§ 23

Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

Die Trägerversammlung bestimmt die nach § 45 SGB II erforderlichen Mitglieder einschließlich Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der gemeinsamen Einigungsstelle.

§ 24 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.

§ 25 Schlussbestimmungen/ Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen/Änderungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Ahlen, den

Agentur für Arbeit Ahlen

Geschäftsführung

Warendorf, den

Kreis Warendorf

Dr. Olaf Gericke
Landrat

Dr. Heinz Börger
Kreisdirektor